

„Verbraucherschutz und Finanzmärkte“

Stellungnahme zu dem Fragekatalog des Bundestagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für seine Sitzung am 28. Januar 2009

Der AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V. ist die führende berufsständische Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister im gesamten Bereich der Finanzdienstleistung. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Finanzdienstleistern in mehr als 1700 Unternehmen sowie eine ständig wachsende Anzahl von Fördermitgliedern. Mitglieder im AfW sind Versicherungsmakler und –vertreter, Kapitalanlage– und Finanzvermittler sowie Finanzdienstleistungsinstitute.

Vorwort:

Der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung e.V. legt Wert auf die Feststellung, dass die aktuelle Finanzkrise nicht durch unabhängige Finanzdienstleister verursacht wurde. Diese wurde vielmehr durch die gesetzlich stark regulierte und durch die BaFin (eigentlich) beaufsichtigte Bankenbranche hervorgerufen. Diese Tatsache sollte bei allen verständlichen Diskussionen um staatliche Aufsicht und neue Regulierungen für Finanzvermittlung nicht aus den Augen verloren werden.

Die Gefahr der Überregulierung einer ganzen Branche von unabhängigen Finanzdienstleistern auf Grund der massiven Fehlleistungen eines Teilbereichs der Finanzdienstleistungsindustrie (also insbesondere der Banken) ist gegeben. Sachlich, differenziert und im Interesse unserer Mitglieder, ihrer Kunden und der Verbraucher wollen wir nachfolgend Stellung nehmen.

Der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung e.V. bedauert es, dass er als größte Interessenvertretung unabhängiger Finanzdienstleister nicht als Verband zu dieser Anhörung geladen wurde. Mit der Ladung nur zweier Banken- und Verbraucherschutzverbände wurde somit auf die Möglichkeit einer differenzierteren Expertenauskunft verzichtet.

Zusammenfassung:

1. Der AfW spricht sich klar für eine einheitliche Regulierung des Vertriebes von Finanzdienstleistungsprodukten auf dem Niveau des Versicherungsvermittlerrechts aus: Dokumentationsverpflichtung, Qualifikation, Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, Registrierung. Es müssten dann jedoch sämtliche Ausnahmen/Spezialregelungen entfallen.
2. Die Umkehr der Beweislast in der bisher vernommenen Pauschalität (auch in den vorliegenden Fragen) lehnt der AfW strikt ab, unterstützt jedoch die Verpflichtung zur Dokumentation.



Bundesverband
Finanzdienstleistung

3. Die Veränderung der Verjährungsregelung hin zur einheitlichen BGB-Verjährung wird vom AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung unterstützt.
4. Eine Ampelkennzeichnung von Produkten sowie eine Zertifizierungsstelle bzw. einen Produkt-TÜV lehnt der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung ausdrücklich ab.
5. Eine gesetzlich vorgegebene Abkehr vom Provisionsvertrieb ist unrealistisch und kann auch politisch nicht gewollt sein, da ein Zwang zur Honorarberatung viele Verbraucher von notwendiger Altersvorsorge und Versicherungsschutz abhalten würde. Die Möglichkeiten der Honorarberatung sollten jedoch ausgeweitet werden. Der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung schlägt vor, dies unter anderem durch die Abschaffung des § 34 e GewO und eine Änderung des § 34 d I GewO in Bezug auf die Versicherungsberatung durch Versicherungsmakler zu realisieren.

Einzelantworten

Zu Frage 2: *Empfiehl es sich, ein standardisiertes Informationsblatt für alle Finanzprodukte gesetzlich vorzuschreiben, in dem die wesentlichen Merkmale des Produkts und seine Risiken erläutert werden? Empfiehl sich eine Kennzeichnung des Risikos mit Hilfe von Ampelfarben?*

Ein standardisiertes Informationsblatt für alle Finanzprodukte erscheint nicht realistisch. Es herrscht eine derartige Produktvielfalt, dass ein solches Standardformular, wollte es alle Produkte abdecken, vom Umfang her nicht mehr überschaubar wäre und seinen Sinn verlöre. Zudem würde es stets aufgrund von Produktneuerungen angepasst und aktualisiert werden. Es besteht so die Gefahr, dass es systematisch unaktuell ist.

Zum Thema Ampelkennzeichnung siehe nachfolgend.

Zu Frage 3: *Kann ein Kennzeichnungssystem wie die Ampelkennzeichnung einen Warnhinweis für Verbraucherinnen und Verbraucher geben?*

Eine Ampelkennzeichnung von Produkten als Warnhinweis für Verbraucher lehnt der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung e.V. ab.

1. Produkte, die für einen Kunden zum Beispiel aufgrund erhöhten Risikos ungeeignet sind, also die Ampelfarbe „Rot“ erhalten müssten, können für einen anderen Kunden geeignet sein, müssten für diesen Kunden also die Farbe „Grün“ erhalten. So ist ein „ETF Short DAX“ für den „Kleinsparer“ sicher ungeeignet (Ampelfarbe „Rot“), für den Aktienbesitzer kann dieser ETF aber eine passende Absicherung für sein Aktiendepot sein (Ampelfarbe „Grün“).

Eine allgemeingültige Kennzeichnung ist somit unmöglich.

2. Welches Gremium sollte so eine allgemeinverbindliche Kennzeichnung festlegen? Woher soll so schnell so viel Know-how kommen, um diese Aufgabe bewältigen zu können? In welchen Rhythmen sollte das geschehen?

In diesen Fragen liegt so viel Sprengstoff und Subjektivität, dass die Ampelkennzeichnung der falsche Ansatz ist. Der Ansatz muss vielmehr in der Beratungsqualität liegen. Es müssen für die Risikoneigung des Kunden die passenden Produkte gefunden werden. Riskante Produkte generell mit der Ampelfarbe „Rot“ zu belegen und zu diskreditieren ist irreführend.

Produktgeber von mit der Ampelfarbe „Rot“ belegten Produkten würden sich in vielen Fällen sicherlich zu Recht juristisch gegen diese Pauschalverurteilung zur Wehr setzen. Vermittler von Finanzprodukten könnten nicht mehr anleger- und anlagegerecht vermitteln, sondern müssten sich an (Ampel-)Vorgaben halten, die im konkreten Fall ggf. keinen Sinn machen.

Zu Frage 8: *Wie kann die unabhängige Beratung und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert werden?*

Den Endkunden muss der Unterschied der einzelnen Vermittlungswege deutlicher erläutert werden. Das fängt bereits damit an, dass die gesamte politische Diskussion - wie sich auch aus den vorliegenden Fragen ergibt - kein differenziertes Bild hierzu darstellt. Es ist nun einmal ein entscheidender Unterschied, ob z.B. ein Produkt, welches von einer Bank entwickelt wurde, auch durch diese Bank an den Endkunden verkauft wird oder aber, ob dem Endkunden ein Produkt durch einen unabhängigen Finanzdienstleister (Makler, Berater), der ausschließlich im Interesse des Kunden handeln muss, vermittelt wird. Bei Ersterem liegt eindeutig ein Eigeninteresse auch in der Form vor, Provisionen/Gebühren gleich in der gesamten Wertschöpfungskette berechnen zu können (Produktentwicklung, Vertrieb, Gebühren bei der Vermögensverwaltung etc.)

Diese Aufgabe – Aufklärung – haben insbesondere die Politik, die Medien, die Verbraucherschutzverbände sowie die Bildungseinrichtungen.

Zu Frage 9: *Sehen Sie Bedarf für einen Ausbau des Angebots an unabhängiger Finanzberatung? Wenn ja, durch wen und in welcher Höhe sollte ein derartiger Ausbau finanziert werden? Empfiehlt sich eine Beteiligung der Anbieterseite an den Kosten für den Ausbau der unabhängigen Beratung?*

Nein, ein Bedarf am Ausbau des Angebots unabhängiger Finanzberatung besteht nicht. Es gibt ausreichend unabhängige Finanzberatung – insbesondere sind hier die Mitglieder des AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V. zu nennen. Eine Regulierung in diesem Punkt, mit zusätzlichen Kosten für die Steuerzahler oder Produktgeber, ist nicht erforderlich.

Zu Frage 11: *Sollte für den gesamten Bereich der Finanzdienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben werden, dass Beratungsgespräche zu dokumentieren sind? Wenn ja, in welcher Form sollte die Anbieterseite darauf hinweisen, dass ein Anlageprodukt nicht dem Risikoprofil des Kunden entspricht? Sollte eine vorvertragliche Hinweispflicht gesetzlich eingeführt werden?*

Der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung empfiehlt seinen Mitgliedern schon seit Jahren, sämtliche Beratungsgespräche zu protokollieren. Insofern begrüßen wir die Initiative, dies nun auch gesetzlich festzuschreiben.

Gern ist der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung bereit- und hat diesbezüglich bereits eine Vorreiterrolle eingenommen-, mit anderen betroffenen Verbänden Musterprotokolle zu erarbeiten, um den Vermittlern/Finanzberatern ein möglichst einheitliches und rechtssicheres Formularwerk an die Hand geben zu können.

So hat der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung gemeinsam mit den Verbänden VGF (Verband geschlossener Fonds) und Votum eine „Ergänzende Vermittlungsdokumentation für geschlossene Fonds“ entwickelt mit dem Ziel, diese als Branchenstandard zu etablieren. In diese Dokumentationsvorlage sind sämtliche Vorgaben von Legislative und Judikative zur

Risikoaufklärung des Kunden eingeflossen. Diese Dokumentation ist bei den beteiligten Verbänden kostenfrei abrufbar und wird bereits marktweit eingesetzt.

Die ergänzende Frage, wie der Anbieter darauf hinweisen soll, dass ein Produkt nicht zum Risikoprofil passt, zäumt das Pferd am falschen Ende auf. Der Anbieter kann nicht wissen, welches Risikoprofil der Kunde hat, es sei denn, er vermittelt direkt an den Kunden. Erst der eigentliche Vermittler kennt das Risikoprofil des Kunden. Und dies auch erst nach einer eingehenden Befassung mit dem Kunden.

Zu Frage 12: *Sollte eine Beweislastumkehr bei der Beratung eingeführt werden? Wie bewerten Sie diese?*

Nein! Eine Beweislastumkehr mag als populistische Forderung den Applaus des uninformierten Publikums finden, ist jedoch weder sinnvoll noch als Verbraucherschützend anzusehen.

Die Beweislastumkehr ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass jede Partei die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnorm (also ihres Anspruches) trägt.

Sie widerspricht – um es auf den Punkt zu bringen – den Grundsätzen unserer Rechtsordnung!

Bereits jetzt wird - wie zuletzt in der Wirtschaftswoche (5/2009) ausführlich recherchiert nachzulesen war – durch unseriöse Rechtsanwälte oder Endkunden mit Kaufreue regelmäßig und massenhaft versucht, Kapital aus der bereits bestehenden Rechtslage zur Darlegungs- und Beweislast zu schlagen. Eine Umkehr der Beweislast in der bisher öffentlich geforderten Pauschalität würde eine ganze Branche im ersten Anschein kriminalisieren und willkürlichen Schadenersatzprozessen Tür und Tor öffnen.

Exkurs: Wo gibt es bereits die Ausnahmen eine Beweislastumkehr:

§ 476 BGB besagt, dass bei Schäden, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang an einer Sache zeigen, vermutet wird, dass die Sache bereits vor Gefahrübergang mangelhaft war, sofern es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Dies bedeutet, dass bei einer Reklamation innerhalb von sechs Monaten ab Kauf der Verkäufer beweisen muss, dass die Sache beim Kauf frei von Mängeln war. Gäbe es diese Norm nicht, müsste der Käufer beweisen, dass der Mangel schon bei Gefahrübergang vorlag, da er sich auf diese Tatsache als Anspruchsvoraussetzung beruft. Zu beachten ist jedoch, dass die Beweislast bezüglich des Mangels weiterhin der Käufer trägt! Er muss beweisen, dass die Sache mangelhaft ist. Die Vermutung in § 476 ist nur eine Vermutung in zeitlicher Hinsicht!

Daneben gibt es auch richterrechtliche Regeln der Beweislastumkehr. Insbesondere in den Fällen der Arzt- und Produzentenhaftung nimmt die Rechtsprechung eine Beweislastumkehr an.



Bundesverband
Finanzdienstleistung

So muss der Patient bei der Arzthaftung den groben Behandlungsfehler des Arztes beweisen. Die Kausalität zwischen Behandlungsfehler und Schaden kann jedoch nur schwierig bewiesen werden, da die Folgen eines Eingriffs in den lebenden Organismus nur sehr selten mit letzter Genauigkeit nachvollzogen werden können. Aufgrund der hier geltenden Beweislastumkehr obliegt es nun dem Arzt, die fehlende Ursächlichkeit zu beweisen (also zu beweisen, dass Schaden für den Patienten auch ohne den Behandlungsfehler eingetreten wäre).

Bei der Produkthaftung muss der Kunde beweisen, dass eines seiner Rechtsgüter verletzt ist und er dadurch einen Schaden erlitten hat, der Hersteller ein fehlerhaftes Produkt in den Umlauf gebracht hat, und dass eine Kausalität zwischen fehlerhaftem Produkt, Rechtsgutsverletzung und Schaden besteht. Hinsichtlich der Frage, ob den Hersteller ein Verschulden an der Fehlerhaftigkeit des Produkts trifft, liegt eine für den Geschädigten unzumutbare Beweisnot vor. Daher wird hier eine Beweislastumkehr angenommen. Der Hersteller muss nunmehr beweisen, dass das Produkt bei Inverkehrbringung frei von Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehlern war.

Eine Übertragung dieser Regelungen auf Finanzprodukte erscheint ggf. möglich in Bezug auf die Produktgeber/Initiatoren. Für die Vermittler ist eine entsprechende Regelung nicht realistisch. Durch eine Verpflichtung zur Dokumentation der Vermittlung (welche der AfW unterstützt) erscheint der Schutz der Kunden ausreichend gewahrt.

Zu Frage 13: *Sollte die Verjährungsfrist für Falschberatung auf die im Zivilrecht allgemeine übliche Frist von 3 Jahren, bei Unkenntnis des schädigenden Ereignisses 10 Jahren verlängert werden?*

Es wird davon ausgegangen, dass hier die Verjährungsfrist nach WpHG angesprochen ist.

Eine Angleichung an die allgemeine Verjährungsfrist nach BGB wird vollumfänglich durch den AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V. unterstützt.

Es ist keinesfalls nachvollziehbar, warum die Vermittlung von Finanzprodukten durch Banken einer teilweise deutlich kürzeren Verjährungsfrist unterliegen, als die Vermittlung durch unabhängige Finanzdienstleister. Denn, um das hier deutlich hervorzuheben: Unabhängige Vermittler von Versicherungen und Investmentfonds, die nicht dem Geltungsbereich des WpHG unterfallen, haften bereits nach den geforderten Verjährungsfristen des BGB. Diese Ungleichbehandlung sollte schnellst möglichst ein Ende finden.

Der AfW fordert, dass die Verjährungsfristen auch für die Produktgeber an die normalen BGB-Fristen angepasst werden, welche bereits für die Vermittler gelten (Beispiel: Prospekthaftung. Dort beträgt die Verjährungsfrist für die Produktgeber nur 6 Monate, der Vermittler haftet aber gem. BGB mindestens 3 Jahre). Ist dies nicht der Fall, tritt der Haftungsfall nicht beim Produktgeber, sondern beim Vermittler ein, der sicherlich finanziell schlechter gestellt ist. Diese Asymmetrie in den Verjährungsfristen zu Lasten des Vermittlers mindert also auch den Verbraucherschutz drastisch.

Zu Frage 14 und Frage 18: *Was kann von Anbieterseite getan werden, um den für die Verbraucher ungünstigen Anreizwirkungen eines provisionsbasierten Vertriebs entgegenzuwirken? Sehen Sie mittelfristig Möglichkeiten für eine Abkehr vom provisionsbasierten Vertrieb? Sowie: Derzeit werden Finanzprodukte überwiegend provisionsorientiert verkauft. Nicht nur freie sogenannte Finanzberater, auch Banken und Sparkassen orientieren die Verkaufsstrategie zunehmend an der Provision, als am Kunden. Wie könnte die Verkaufsstruktur neu geregelt werden?*

Eine gesetzlich vorgegebene Abkehr vom Provisionsvertrieb ist unrealistisch und kann auch politisch nicht gewollt sein, da ein Zwang zur Honorarberatung viele Verbraucher von notwendiger Altersvorsorge und Versicherungsschutz abhalten würde.

Der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung sieht zur Zeit keine Notwendigkeit der Abschaffung des provisionsbasierten Vertriebes. Alternative Vergütungsmodelle („Honorarberatung“) werden Ihren Marktanteil erweitern, sollten aber keinesfalls gesetzlich vorgeschrieben werden. Eine Ausweitung ist jedoch wünschenswert. Das erforderliche Know-how ist im Markt bereits vorhanden.

Beispiel Versicherungsvermittlung:

Eine Unterscheidung zwischen Versicherungsmaklern (§ 34 d GewO) und Versicherungsberatern (§ 34 e GewO) erscheint lebensfremd. Laut Versicherungsvermittlerregister des DIHK, welches auch für Versicherungsberater zuständig ist, sind dort ca. 150 Versicherungsberater bundesweit registriert. Um es klar zu stellen: Versicherungsberater dürfen nicht vermitteln! Ein Unterschied in der Qualifizierung zu Versicherungsmaklern existiert nicht. Warum sollte es also Maklern nicht auch möglich sein, Endkunden gegen gesondertes Honorar rechtlich zu beraten?

Unser Vorschlag:

Ersatzlose Streichung des § 34 e GewO.

Änderung des § 34 d Abs. 1 Satz 4 GewO wie folgt:

„Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten.“

Somit wären sofort ca. 35.000 registrierte und qualifizierte Versicherungsmakler, die seitens des BGH als „Sachwalter des Kunden“ definiert sind und somit im besten Sinne Verbraucherschützer darstellen, provisionsunabhängige Berater!

Das ändert jedoch nichts daran, dass auch das nach Handelsbrauch übliche Provisionssystem weiterhin seine Daseinsberechtigung hat.

Die Politik setzt aufgrund erodierender Sozialversicherungssysteme immer mehr auf die private Altersvorsorge und Absicherung. Altersvorsorgeprodukte und Versicherungsverträge besitzen jedoch für den Verbraucher nicht dieselbe Attraktivität wie Digitalkameras oder Ur-



Bundesverband
Finanzdienstleistung

laubsreisen. Sie werden also von den Verbrauchern nicht „gekauft“, sondern müssen von Beratern „verkauft“ werden. Das ist die Realität und sollte nicht verteufelt werden.

Wenn die Politik ihr Ziel einer – zumindest ergänzenden - privaten Altersvorsorge erreichen möchte, setzt das somit zwingend ein Anreizsystem voraus.

In Autohäusern erhalten Verkäufer für jedes verkaufte Auto auch Provisionen. Auch dort geht es um hohe Beträge, für die sich Verbraucher sich sogar häufig verschulden. Der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung zeigt sich daher verwundert, dass die von der Politik zur Zeit besonders umhegte und gepflegte Automobilindustrie weiterhin provisionsorientiert verkaufen darf, während dies im Bereich der Finanzvermittlung jedoch heftig kritisiert wird.

Bei einer vorgegebenen Umstellung auf Honorarberatung und einer Abkehr vom provisionsorientierten Vertrieb sieht der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung eine große Gefahr für die Verbraucher: Es ist unstrittig, dass sich Verbraucher gegen existenzielle Risiken absichern sollen und private Altersvorsorge betreiben sollen. Müssen Verbraucher nun für eine notwendige Finanzberatung verpflichtend eine Gebühr bezahlen, werden sich viele Verbraucher gegen eine Beratung entscheiden, da sie sich diese nicht leisten wollen und können. Das kann nicht Ziel der Politik sein!

Beratungsschecks, wie sie auch schon diskutiert werden, können nur über neue Schulden finanziert werden, was der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung ablehnt.

Zu Frage 19: *Sollten alle Produkte, die der privaten Anlage dienen, einer Regulierung unterzogen werden, also etwa auch geschlossene Fonds?*

Der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung fordert eine einheitliche Regulierung des Vertriebs von Finanzdienstleistungsprodukten. Dies schließt somit auch die geschlossenen Fonds mit ein.

Zu Frage 20: *Befürworten Sie einheitliche Zulassungs-, Registrierungs-, Aufsichts-, Transparenz- und Haftungsregeln für alle, auch ungebundene, Finanzvermittler? Sollten alle Finanzvermittler -wie bei Versicherungsvermittlern durch das VVG und den Ausführungsverordnungen vorgeschrieben -ein Mindestmaß an Qualifikation nachweisen und eine Berufshaftpflichtversicherung vorweisen?*

Der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung fordert eine einheitliche Regulierung des Vertriebs von Finanzdienstleistungsprodukten. Der zur Zeit vorherrschende Flickenteppich muss abgeschafft und vereinheitlicht werden.

Dabei sollte der Vertrieb von Kapitalanlagen und Versicherungen einheitlich geregelt werden. Der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung schlägt vor, dies auf dem grundsätzlichen Niveau des Versicherungsvermittlerrechts zu machen. Das bedeutet:

1. Dokumentationspflicht für jede Finanzberatung bzw. -vermittlung.
2. Mindestqualifikation für alle Produktparten, die ein Berater/Vermittler vermittelt. .
3. Vermögensschadenshaftpflicht für alle Produktparten, die ein Berater/Vermittler vermittelt.
4. ein einheitliches Register.

Die somit notwendigen unterschiedlichen Mindestqualifikationen können – wie im Bereich der Versicherungsvermittlung – jeweils über unterschiedliche Sachkundeprüfungen nachgewiesen werden. Der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung erklärt sich gern bereit, entweder allein oder in Kooperation mit anderen Verbänden, die inhaltlichen Mindeststandards zu erarbeiten. Dabei ist darauf zu achten, dass es möglichst wenig inhaltliche Doppelungen gibt, um die Zeit- und Kostenbelastung der Prüfungsteilnehmer gering zu halten.

Der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung spricht sich dafür aus, dass die IHK-Weiterbildungsprüfung „Fachwirt/-in für Finanzberatung“ als Mindestqualifikation für den gesamten Finanzdienstleistungsvertrieb anerkannt wird. Diese öffentlich-rechtliche Qualifikation beinhaltet alle wesentlichen Inhalte des Finanzdienstleistungsvertriebs und hat sich als Qualifikation im Finanzvertrieb bereits fest etabliert. Sie ist in der IHK-Weiterbildungshierarchie mit dem Bank- oder Versicherungsfachwirt gleichzustellen, umfasst aber aufgrund ihrer Allfinanzausrichtung (Versicherungen für private und gewerbliche Kunden, Bankprodukte (insbes. Investmentfonds), Baufinanzierung, geschlossene Fonds und betriebliche Altersversorgung) wesentlich mehr Stunden. Eine weitere Förderfähigkeit dieses Abschlusses durch das AfBG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz „Meister BAföG“) ist somit unbedingt sicherzustellen.

Ähnliches gilt für den IHK-Weiterbildungsabschluss „Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen“, der die Grundlagenprüfung des „Fachwirt für Finanzberatung (IHK)“ darstellt und somit oberhalb der Ausbildungsberufe „Bankkauffrau/-mann (IHK)“ und „Kaufleute für Versicherungen und Finanzen“ angesiedelt ist. Dieser Abschluss sollte als Sachkundeprüfung für die Vermittlung von Versicherungen und offenen Investmentfonds anerkannt werden.

Parallel zu den Vereinheitlichungsbestrebungen müssen aus Sicht des AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung jedoch Ausnahmeregelungen abgeschafft werden. Insbesondere das sog. „Ausschließlichkeitsprivileg“ gem. §34 d Abs. 4 GewO muss entfallen. Auch Versicherungsvermittler, die nur für eine Versicherungsgesellschaft tätig sind („Ausschließlichkeitsver-

trieb“) müssen sich wie Versicherungsmakler der IHK-Sachkundeprüfung stellen, bevor sie beraten und vermitteln. Die Selbstverpflichtung der Versicherungswirtschaft – wenn sie denn überhaupt so gelebt wird - reicht dann nicht mehr aus. Ebenso sollte es eine verpflichtende Sachkundeprüfung im Bereich Versicherungen für Bankangestellte geben, die Versicherungsprodukte vertreiben.

Auch sollten qualifizierte, registrierte und mit einer Vermögensschadenshaftpflicht ausgestattete Berater/Vermittler dann auch außerhalb eines sog. Haftungsdaches Einzeltitelberatung vornehmen dürfen.

Zu Frage 22: *Was halten Sie von einem „Produkt-TÜV“ also einer Prüfung bzw. Zertifizierung neuer Finanzprodukte bevor sie auf den Markt kommen?*

Der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung lehnt einen Produkt-TÜV klar ab (s. auch unsere Ausführungen zu Frage 3). Auch hier stellt sich die Frage nach Kriterien und der Zusammensetzung der Jury. Zusätzlich stellt sich hier die Frage nach der Finanzierung eines Produkt-TÜVs. Nach den Erfahrungen der Rating-Agenturen sollte es tunlichst vermieden werden, dass die Produktgeber die Zertifizierungsstelle finanzieren. Blicke also die Finanzierung über die öffentliche Hand, als den Steuerzahler. Das lehnt der AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung ab.

Wir verweisen auf einen Artikel der Zeitschrift „Börse Online“, Ausgabe 29/2008 mit der Überschrift „Allzu AusgeTÜVtelt“, in dem die Arbeit des TÜVs bei der Zertifizierung von geschlossenen Fonds stark kritisiert wird. Auf Wunsch können wir Ihnen diesen Artikel gern zur Verfügung stellen. Die dort geäußerte Kritik zur Arbeit des TÜV bei der Bewertung von geschlossenen Fonds lässt sich zwanglos auf jede entsprechende Zertifizierungsanstalt übertragen.

Zu Frage 24 (und andere zum Thema BaFin): *Sollte die BaFin die Einhaltung verbraucher-schützender Informationspflichten wie der Preisangabenverordnung im Bereich Finanzdienstleistungen kontrollieren und die Öffentlichkeit über eine etwaige Nichteinhaltung informieren?*

Die BaFin scheint jetzt schon ihren eigentlichen Aufgaben nicht ausreichend nach zu kommen. Ansonsten wäre das Desaster bei den Banken, wie zum Beispiel die Bürgschaften/Liquiditätshilfen für die Hypo Real Estate oder die Staatsbeteiligung an der Commerzbank, nicht in diesem Ausmaße denkbar. Ganz zu schweigen von ihrem Versagen im Zusammenhang mit dem Finanzskandal um die Phoenix Kapitaldienst GmbH, welches zu einem Quasi-Zusammenbruch der EdW (Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen) und der gerichtlichen Feststellung der Verfassungswidrigkeit dieser Einrichtung führte. Sie sollte daher von weiteren Aufgaben verschont bleiben und sich zunächst ihren Kernaufgaben vernünftig widmen.

Zu Frage 33: *Welche Rolle spielte fehlender Verbraucherschutz in der aktuellen Finanzmarktkrise?*

Ein höherer Verbraucherschutz hätte die Krise keinesfalls verhindert oder in ihren Ausmaßen geringer ausfallen lassen.

Zu Frage 34: *Welche Rolle spielten unlautere Maßnahmen von Banken, Sparkassen sowie anderer Finanzdienstleister in der aktuellen Finanzmarktkrise?*

Das werden die zuständigen Gerichte und – wenn gewollt – die Politik zu klären haben. Die durch den AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung vertretenen unabhängigen Finanzdienstleister sind für die aktuellen Finanzmarktkrise nicht verantwortlich.

Zu Frage 35: *Ist damit zu rechnen, dass in Folge der Finanzmarktkrise es 2009 und 2010 zu weiteren Zusammenbrüchen von Finanz- und Kreditinstituten oder sonstigen Anlageformen zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher kommt? Ist in dem Zusammenhang nach Ihren Erkenntnissen mit einer Zunahme der Überschuldung von privaten Haushalten und Insolvenzen von KMU's zu rechnen? Wären die Schuldnerberatungsstellen bei einer angenommenen Zunahme von Überschuldungen in der Lage, die Betroffenen zeitnah und seriös zu beraten sowie zu unterstützen?*

Frage 1 und 2 sind eindeutig mit „Ja“ zu beantworten. Frage 3 eindeutig mit „Nein“.

Die öffentlichen Schuldnerberatungsstellen sind bereits jetzt nicht in der Lage die Betroffenen zeitnah zu beraten.

Zu Frage 37: *Gibt es im Versicherungsbereich im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz auf Finanzmärkten Handlungsbedarf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes?*

s. unsere Antwort zu Fragen 14 und 18, dort zum Thema Honorarberatung.

Zu Frage 42: *Welche Dringlichkeit messen Sie der Notwendigkeit bei, die angebotenen Anlageprodukte durch eine der öffentlichen Kontrolle unterstehende Einrichtung zertifizieren zu lassen? Halten Sie eine symbolisierte Kennzeichnung der Qualität der Produkte (ähnlich einer Ampelkennzeichnung für Lebensmittel) für sinnvoll und machbar? Sehen Sie mit Blick auf die Vermittlung von Zertifikaten besondere Anforderungen?*

s. unsere Antwort zu Frage 22.

Zu Frage 44: *Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Haftung der Emittenten von Wertpapieren und der Banken, die diese Papiere vertreiben, wirksamer zu gestalten?*

s. unsere Antwort zu 13.

Zu Frage 47: *Welche Vorteile bzw. Nachteile brächte die Umkehr der Beweislast bei fehlerhafter Anlageberatung?*

s. unsere Antwort zu 12.

Zu Frage 48: *Welche Gründe sehen Sie für die Notwendigkeit der Verlängerung der Verjährungsfristen?*

s. unsere Antwort zu 13.

Zu Frage 51: *Sehen Sie gesetzgeberischen Bedarf, die aktuellen Anreizsysteme, die das beratende Personal zwecks höherer Abschlusszahlen und entsprechender Vergütungen zu immer offensiveren Beratungspraktiken drängen, stärkere im Sinne des Verbraucherschutzes zu verbessern?*

s. unsere Antwort zu Frage 14.

Zu Frage 52: *Welche Möglichkeiten des Gesetzgebers sehen Sie, die Anlagevermittler und Finanzberater auf eine verbesserte Qualifikation ihres bei der Beratung eingesetzten Personals zu verpflichten? Halten Sie die Ausweitung der Dokumentationspflicht über die Vorschriften des MiFID hinaus für erforderlich? Wie kann sichergestellt werden, dass alle Finanz- und Anlageberater für die unabhängige verbraucher-orientierte Finanzberatung qualifiziert sind?*

s. unsere Antwort zu Frage 20.

Zu Frage 53: *Inwieweit rechtfertigen die in großer Zahl bekannt gewordenen Fälle von Falschberatung die Notwendigkeit, die öffentliche Aufsicht über die Beratung von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Finanzdienstleistungen zu verbessern? Welche Maßnahmen wären erforderlich, um den Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in diese Richtung zu erweitern?*

Ergänzend zu unseren Ausführungen bei den Fragen 19, 20, 24 sei darauf hingewiesen, dass es sich nach unserer Kenntnis nicht um eine „große Zahl bekannt gewordener Fälle von Falschberatung“ handelt.

Ein Fall von Falschberatung liegt nach unserem Rechtsverständnis vor, wenn dies gerichtlich festgestellt wurde. Was und wie die Presse berichtet, ist bekannter Maßen ein anderes Paar Schuhe. Hier wird teilweise Hysterie betrieben, die weder den Verbrauchern noch den Produktgebern oder den Vermittlern nutzt. Eine 70-jährige Dame, der Lehman-Zertifikate durch ihre Hausbank als sichere Anlage vermittelt wurde, erschafft noch keine kriminelle Finanzdienstleistungsbranche mit mehreren 100.000 Angehörigen. Die Gerichte urteilen einzelfallgerecht, was dazu führte, dass u.a. in dem ersten Lehman-Urteil durch das Frankfurter Landgericht die Klage gegen die beklagte Sparkasse abgewiesen wurde.



Bundesverband
Finanzdienstleistung

Zu Frage 55: *Wie kann gesichert werden, dass die Beratung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Finanzdienstleistungen unabhängig, seriös und zielgruppenorientiert erfolgt? Unter welchen Bedingungen wären Bank- und Kreditinstitute hierzu in der Lage?*

Ein Schlüssel zur Verbesserung der Beratungsqualität und damit zur Erhöhung des Verbraucherschutzes liegt in der Kombination aus verpflichtender Dokumentation und Qualifikation. Wenn der Kunden-status-quo- sowie seine Wünsche/Ziele, Erfahrungen, Zeithorizont etc. dokumentiert sind, kann später die Beratungsleistung nachvollzogen und nachgeprüft werden. Schwarzen Schafen wird somit das Erzielen kurzfristiger Verkaufserfolge sehr erschwert bzw. transparent gemacht. Es muss eine anlage- und anlegergerechte Beratung durchgeführt werden.

Zu Frage 56: *Wie beurteilen Sie die Forderung nach Einrichtung einer unabhängigen Finanzberatung für Verbraucherinnen und Verbraucher? Mit welchen Aufgaben sollte diese Einrichtung betraut sein? In welchem Umfang (in Prozent der betreuten Privathaushalte) sollte die Einrichtung tätig werden? Welche Möglichkeiten sehen Sie angesichts bekannt gewordenen Probleme, die Allgemeinbildung der Bevölkerung in Finanzfragen zu verbessern?*

Sollte sich hinter der Formulierung „unabhängige Finanzberatung“ die Beratung durch Verbraucherzentralen verbergen, spricht sich der AfW klar dagegen aus. Hier würde eine klassische Vermischung von Interessen auftreten. Interessenkonflikte sind programmiert. An wen sollte sich ein nach seiner Meinung falsch beratener Kunde wenden, wenn es nur Beratungen durch die Verbraucherzentralen gäbe? Nachweisbar gab es bereits erhebliche Falschberatungen auch durch Verbraucherzentralen.

Die finanzielle Allgemeinbildung beginnt nach Meinung des AfW-Bundesverband Finanzdienstleistung bereits in der Schule. Es ist ein nicht hinnehmbarer Zustand, dass Schulabgänger in Deutschland nicht wissen, was ein Vertrag ist und keinerlei finanziellen Grundkenntnisse haben. Aufgrund dieser Informationsasymmetrie kommunizieren Kunde und Berater auf unterschiedlichen Ebenen, was zu vermeintlichen Beratungsfehler führen kann.

AfW -
Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.

Frank Rottenbacher
- Vorstand -

Carsten Brückner
- Vorstand -

Norman Wirth
- geschäftsführender Vorstand -